

Diese Vergünstigung währte vom 5. März bis 31. August 1852,  
Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1852, S. 27,  
und wurde späterhin nicht allein bis Ende September 1852 ausgedehnt, sondern auch auf verschiedene andere Mühlenfabrikate erstreckt.

Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1852, S. 283.

Der ungünstige Ausfall der Erndte von 1853 machte aber die Fortdauer der oben erwähnten Maasregeln dringend nöthig und es wurden solche anfänglich vom 15. September bis 31. December 1853,

Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1853, S. 181,

dann bis Ende September 1854,

Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1853, S. 201,

und schließlich bis 31. December 1854,

Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1854, S. 171,

ausgedehnt. Damit im Zusammenhange war die Verfügung, den Eingangszoll auf Reis vom 10. November bis 31. December 1853 aufzuheben,

Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1853, S. 260,

welches auch aus dem Grunde für rätzlich erschien, weil das Königreich Hannover und das Großherzogthum Oldenburg diese Vergünstigung bis Ende des Jahres 1853 ebenfalls gewährt und dadurch die Gelegenheit gegeben hatte, in jenen Ländern große Quantitäten Reis zollfrei aufzuhäufen, die dann vom 1. Januar a. c. an ebenso in die Zollvereinsstaaten übergegangen sein würden. —

Die Deputation muß es der Veranlassung willen beklagen, daß die hier unter 1. erwähnten Maasnahmen nothwendig wurden, noch mehr, daß solche, neuerdings hinsichtlich der Frist, bis wohin jene Zollbegünstigungen für Getreide, Mehl &c. zu gelten haben, so wesentlich erweitert worden ist.

Indeß drängen leider die Umstände dazu hin, jene Maasregeln als sehr gerechtfertigt bezeichnen zu müssen, welche übrigens die Deputation auch ohne die Ursachen, welche solche hervorriefen, nimmermehr tadeln würde. —

2) durch Verordnung vom 26. Mai 1852,

Gesetz- und Verordnungsblatt v. 1852, S. 85,

ist der Transitozoll von rohem Zink, Zinkblechen und groben Zinkwaaren auf den Straßen rechts der Oder von 10 auf 5 Ngr. pro Centner herabgesetzt worden, welcher letztere Satz bereits für den Verkehr links der Oder bestand.

Die Gleichstellung der Zollsätze für beide Straßenzüge ist gewiß eine erwünschte zu nennen, steht übrigens vertragsmäßig der Königlich Preussischen Regierung allein zu.